

Stand: 30.03.2022

- Positionspapier (02-2022) -

Für eine Änderung der Wartefristregelung mit Ausgleichsleistung

bei Neugründungen von Schulen in freier Trägerschaft in Brandenburg

Im aktuellen Koalitionsvertrag "Zusammenhalt, Nachhaltigkeit, Sicherheit" der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis90/Die GRÜNEN vom November 2019 findet sich das konkrete Ziel bezüglich der Schulen in freier Trägerschaft: „*Die Wartefrist bis zur Bezuschussung durch das Land wird auf zwei Jahre verkürzt.*“ (Koalitionsvertrag 1029 Zeilen 1580f) **Dies begrüßen wir ausdrücklich.** Die derzeitige Situation, dass Gründungsinitiativen für freie Schulen in Brandenburg in den ersten drei Jahren auf Landeszuschüsse verzichten müssen, ist nicht akzeptabel. Dies blockiert sowohl die gewollte positive Entwicklung der Schullandschaft in Brandenburg als auch das bürgerschaftliche Engagement der Gründungsinitiativen oft kleiner freier Schulen in der Peripherie. Eine Verkürzung ist sinnvoll und befördert die positive Entwicklung Brandenburgs durch engagierte Bürgerinnen und Bürger.

Im Bundesland Brandenburg fehlen die Ausgleichsleistungen nach bestandener Wartefrist. **Dies sollte sich parallel zur Verkürzung der Wartefrist ändern!** Es ist nur schwer vermittelbar, dass ein Träger einer neu gegründeten Schule in freier Trägerschaft die kompletten Investitionen der ersten Jahre allein tragen muss. Dazu zählen u.a. Schulbau und Lehrkräftebezahlung. Die Eltern werden so dreifach belastet: Steuerzahlungen, Schulgeld und finanzielle Leistungen zum Abbau der Kredite der ersten Jahre.

Der Schulträger ist angehalten mindestens 75% bis 90% des Tarifgehaltes zu zahlen (ESGAV §5 (5)) und gleichzeitig in der Pflicht jede soziale Sonderung bei der Zugänglichkeit der Schule zu vermeiden (GG Art. 7 (4)). Dadurch befinden sich nahezu alle Gründungsinitiativen in den ersten zehn Jahren stets am Rande der finanziellen Überforderung, insbesondere im Blick auf die Rückzahlungsverpflichtung aus aufgenommenen Krediten der Gründungsphase.

Neugründungen werden insbesondere durch die fehlenden Ausgleichszahlungen aus der Wartefrist unnötig erschwert bis verhindert. Dies ist nicht fair und laut Bundesverfassungsgericht auch nicht zulässig. Die Wartefrist stellt zurecht sicher, dass bei Schulneugründungen mit ungewissem Erfolg der Staat vorsichtig handeln darf. Das Gericht stellte aber zugleich fest, dass nach bestandener Wartezeit ein wie auch immer gearteter **Ausgleich für die entgangenen Zuschüsse** zu leisten sei:

“Legt der Gesetzgeber, um Gewissheit über den Erfolg der Schule zu erlangen, eine lange Wartefrist fest und besteht die Schule später den Erfolgstest, muss er allerdings einen wie immer gearteten Ausgleich vorsehen, damit die Wartefrist nicht zur faktischen Errichtungssperre wird.“ BVerfGE 90, 107 (Beschluss des Ersten Senats vom 9. März 1994 -- 1 BvR 682, 712/88)

In der Verfassung des Landes Brandenburg wird in Artikel 30 festgelegt: *(6) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes gewährleistet. Die Träger haben Anspruch auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuß.* Der letzte Satz wird nicht eingeschränkt und gilt somit auch für die Zeit der Wartefrist. Dennoch kann es eine Wartefrist geben, solange der Anspruch auf öffentlichen Finanzierungszuschuss spätestens nach Ablauf der Wartefrist befriedigt wird.

Wir halten deshalb nicht nur einen, sondern parallel zwei Schritte für sinnvoll:

- **Reduzierung der generellen Wartefrist auf zwei Jahre für alle Schulträger.**
- **Festlegung von Ausgleichszahlungen nach bestandener Wartefrist.**

Hintergrund:

Das Land Brandenburg sah viele Jahre gar keine Wartefrist vor. Kurz nachdem eine allgemeine zwei-jährige Wartefrist eingeführt wurde, wurde diese 2011 für neue Träger auf drei Jahre angehoben. (BrBSchulG §124 (2)) Hintergrund ist der Wille des Bildungsministeriums, „den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert“ zu halten.

Diese „Testphase“ ist verständlich und daran wäre verfassungsrechtlich nichts zu beanstanden, wenn man Ausgleichszahlungen einführt. In den Bundesländern Hamburg, Hessen und Sachsen werden **Ausgleichsleistungen zwischen 50% und 80% der Landeszuschüsse aus den Aufbaujahren nachgezahlt**. In Sachsen wurde die Regelung erst vor wenigen Jahren in diesem Sinne überarbeitet - § 13 SaechsFrTrSchulG:

“(3) Der volle Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. Für die Zeit der Wartefrist wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des vollen Zuschusses gewährt. Jede Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 begründet eine eigene Wartefrist. [...] Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet wird.

(4) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.

(5) [...]Der Zuschuss für die Zeit der Wartefrist wird zur Hälfte während der Wartefrist bewilligt und ausgezahlt; zur anderen Hälfte wird er nach der Wartefrist in drei gleichen Teilen jeweils nach Ablauf eines Schuljahres bewilligt und ausgezahlt, soweit die Schule über die Wartefrist hinaus betrieben wird.“

Die oben genannten Bundesländer verankerten allerdings, anders als das Bundesland Brandenburg, in ihren Landesverfassungen keinen Anspruch auf einen Finanzierungszuschuss. Die Rechtslage ist auf der Landesverfassung fußend somit in Brandenburg stärker. Das sollte bei der Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlung in Brandenburg berücksichtigt werden. Deshalb wäre es angemessen, dass die Ausgleichszahlungen in Höhe des Zuschusses erfolgen, wie in Sachsen zur Hälfte während der Wartefrist und zur anderen Hälfte nach der Wartefrist. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.